

# Bildberichterstattung und Datenschutz

Privatheit und Medien

14. Österreichisches Rundfunkforum, 18. 10. 2018

ao.Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel  
Universität Salzburg  
Fachbereich Öffentliches Recht  
*Dietmar.Jahnel@sbg.ac.at*

# DSG: Gesetzwerdung

- **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**
  - Regierungsvorlage mit Verfassungsänderungen
  - (Grundrecht nur für natürliche Personen)
  - (Einheitliche Bundeszuständigkeit in Art 10 B-VG)
  - BGBl 120/2017 (ohne Verfassungsänderungen)
- **Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018**
  - (Grundrecht nur für natürliche Personen)
  - (Einheitliche Bundeszuständigkeit in Art 10 B-VG)
  - BGBl 24/2018 (ohne Verfassungsänderungen)
  - BGBl 23/2018 (Verfassungsänderung § 35 Abs 2)

# Bildverarbeitung und Datenschutz



- Die „Puzzle-Teile“:
  - Datenschutz-Grundverordnung:
    - Definitionen
    - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: Art 6 DS-GVO
    - Verbotstatbestände für sensible Daten: Art 9 DS-GVO
  - Bildverarbeitung neu
    - § § 12 und 13 DSG
  - „Medienprivileg“
    - § 9 DSG
  - Grundrecht auf Datenschutz
    - § 1 DSG
  - (§ 78 UrhG)

# Bildverarbeitung und DS-GVO

- Bilddaten
  - Sensible oder „normale“ Daten?
- Art 9 Abs 1 DS-GVO:
  - Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft ... hervorgeht
- ErwGr 51:
  - Die Verarbeitung von Lichtbildern sollte nicht grundsätzlich als Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten angesehen werden, da Lichtbilder nur dann von der Definition des Begriffs „biometrische Daten“ erfasst werden, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person ermöglichen.
- Keine eigenen Regelungen für Bildverarbeitung

# Bildverarbeitung und DS-GVO

- Regelungskompetenz des nationalen Gesetzgebers?
- Art 9 Abs 2 lit g DS-GVO:
  - „auf Grundlage des Rechts eines Mitgliedstaates, das ... aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist“
- Art 6 Abs 2 DS-GVO iVm Abs 1 lit e:
  - „die Verarbeitung ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt“

# Bildverarbeitung und DSGVO

- § 12 und 13 DSGVO 2018:
- Bildaufnahme
  - „die durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Bildverarbeitung vorgenommene Feststellung von Ereignissen im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raum **zu privaten Zwecken**“
- Erläuterungen:
  - „durch Verantwortliche im privaten Bereich“
  - nicht durch „Haushaltsausnahme“ umfasst
  - im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung

# Bildverarbeitung und DSGVO

- Zulässigkeit der Bildaufnahme und Übermittlung
- § 12 Abs 2 DSGVO:
  - Lebenswichtiges Interesse
  - Einwilligung
  - Besondere gesetzliche Bestimmungen
  - Interessenabwägung im Einzelfall
  - „insbesondere zulässig, wenn...“
    - Vorbeugender Schutz auf privaten Liegenschaften
    - Vorbeugender Schutz an öffentlich zugänglichen Orten mit Hausrecht
    - Privates Dokumentationsinteresse, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen gerichtet ist (gemeint sind Freizeitkameras uÄ)
- Mitarbeiterfotos auf Website / Fotos bei Tagungen (!?)

# Bildverarbeitung und DSGVO

- Löschungspflicht
  - 72 Stunden
  - längere Aufbewahrung ist zu protokollieren und zu begründen
- Kennzeichnungspflicht
  - Verantwortlicher muss daraus hervorgehen



# „Medienprivileg“ alt

## Art 9 DS-RL:

Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen und Ausnahmen von diesem Kapitel sowie von den Kapiteln IV und VI nur insofern vor, als sich dies als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

## § 48 DSGVO 2000

Soweit Medienunternehmen, Mediendienste oder ihre Mitarbeiter Daten unmittelbar für ihre publizistische Tätigkeit im Sinne des Mediengesetzes verwenden, sind von den einfachgesetzlichen Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes nur die §§ 4 bis 6, 10, 11, 14 und 15 anzuwenden.

# „Medienprivileg“ alt

- EuGH 16.12.2008, C-73/07 (Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia)
  - Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient journalistischen Zwecken, wenn sie auf die Vermittlung von Informationen und Ideen über Fragen öffentlichen Interesses abzielt.

# „Medienprivileg“ alt

- Auslegungsfragen zu § 48 DSGVO 2000
  - Richtlinienkonforme Interpretation
    - Systematische und historische Interpretation: Enges Verständnis der Begriffe „Medienunternehmen und Mediendienste“
    - Autonome (weite) Auslegung der „Mediendienste“ wegen Wortlaut
    - Contra legem-Grenze überschritten ?
  - Unmittelbare Anwendbarkeit
    - Anweisung an die Mitgliedstaaten

# „Medienprivileg“ und DS-GVO

## Art 85 Abs 2 DS-GVO

Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), [...] vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

# „Medienprivileg“ und DSGVO

## § 27 DSGVO (Fassung RV)

Soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, finden von der DSGVO die Kapitel II (Grundsätze) [...] auf die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, keine Anwendung. Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist in solchen Fällen nur § 6 (Datengeheimnis) anzuwenden.

# „Medienprivileg“ und DSGVO

## § 9 DSGVO (Fassung DSAnpG 2018)

Soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medienunternehmen, Mediendienste oder ihre Mitarbeiter unmittelbar für ihre publizistische Tätigkeit im Sinne des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, finden von der DSGVO die Kapitel II (Grundsätze), [...] keine Anwendung. Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist in solchen Fällen § 6 (Datengeheimnis) anzuwenden.

# „Medienprivileg“ und DSGVO

## § 9 Abs 1 DSGVO

Auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens oder Mediendienstes finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie von der DSGVO die Kapitel II (Grundsätze) [...] keine Anwendung. Die Datenschutzbehörde hat bei Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber den im ersten Satz genannten Personen den Schutz des Redaktionsgeheimnisses ( § 31 MedienG) zu

# „Medienprivileg“ und DSGVO

## Begründung zu § 9 Abs 1 DSGVO

Die neue Formulierung des § 9 Abs. 1 soll in diesem Sinne [Hinweis auf Art 85 DS-GVO] der Konkretisierung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes - MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens oder Mediendienstes dienen.



# Bildberichterstattung und Datenschutz



# Bildberichterstattung und Datenschutz

## § 9 Abs 1 DSG

Auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens oder Mediendienstes finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie von der DSGVO die Kapitel II (Grundsätze) [...] keine Anwendung. Die Datenschutzbehörde hat bei Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber den im ersten Satz genannten Personen den Schutz des Redaktionsgeheimnisses ( § 31 MedienG) zu

# Bildberichterstattung und Datenschutz

- Auslegungsfragen zu § 9 DSGVO
  - "Öffnungsklauselkonforme" Interpretation
    - Enges Verständnis der Begriffe "Medienunternehmen und Mediendienste"
    - Keine autonome (weite) Auslegung der "Mediendienste"
      - Andere Stellung von iSd MedienG
  - Unmittelbare Anwendbarkeit
    - Anweisung an die Mitgliedstaaten
  - Notifikationspflicht (Art 83 Abs 3 DS-GVO)
    - Vertragsverletzungsverfahren

# Bildberichterstattung und Datenschutz

## 1. Anwendbarkeit von § 9 DSGVO

- "finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung"
- Journalistische Zwecke des Mediendienstunternehmens oder Mediendienste
- keine Anwendbarkeit von §§ 12 und 13 DSGVO
- aber: § 1 DSGVO – Grundrecht auf Datenschutz!
  - Interessenabwägung für Rechtfertigung des Eingriffs
- "sonstige" journalistische Zwecke iSd EuGH-Rsp (?)

# Bildberichterstattung und Datenschutz

- DSB 13.8.2018, DSB-D123.077/0003-DSB/2018 (rk)
- § 9 DSGVO
  - Löschung eines Posting aus einem Online-Forum
  - Einschränkung auf Medienunternehmen und Mediendienste
  - EuGH zu „journalistische Zwecke“
    - EuGH 16.12.2008, C-73/07 (Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia)
  - „Für die Anwendbarkeit des Privilegs nach § 9 DSGVO ist daher allein der Verarbeitungszweck entscheidend.“
  - Ausschluss von Kapitel VI („unabhängige Aufsichtsbehörde“ und Kapitel III („Betroffenenrechte“))
  - **Ergebnis: Unzuständigkeit der DSB**

# Bildberichterstattung und Datenschutz

## 2. Anwendbarkeit der §§ 12 und 13 DSGVO

- "sonstige" journalistische Zwecke iSd EuGH-Rsp
  - freier Journalist
  - Posting in Online-Forum uÄ
- § 9 DSGVO:
  - keine richtlinienkonforme Interpretation
  - keine unmittelbare Anwendbarkeit
  - Unionsrechtswidrigkeit
  - siehe dazu *Krempelmeier*: Sind die datenschutzrechtlichen Privilegien des § 9 DSGVO unionsrechtswidrig?, *jusIT* 2018/67, 186

# Bildberichterstattung und Datenschutz

## Generalanwalt 27.9.2018, C-345/17 (Buivids)

- Aufzeichnung einer Videoaufnahme über Polizeibeamte bei der Ausübung ihres Dienstes in einer Polizeidienststelle und deren Veröffentlichung auf Websites
- Wenn eine Person, die kein berufsmäßiger Journalist ist, Videoaufnahmen erstellt, die sie auf einer Website veröffentlicht, können diese Videoaufnahmen unter den Begriff „journalistische Zwecke“ im Sinne von Art. 9 der Richtlinie 95/46 fallen, sofern nachgewiesen wird, dass diese Tätigkeiten allein für solche Zwecke durchgeführt werden.
- Abwägung im Einzelfall

# Bildberichterstattung und Datenschutz

## 3. Anwendbarkeit der DS-GVO

- Im Falle der Unionsrechtswidrigkeit der §§ 12 und 13 DSG
- Qualifikation von Bilddaten
  - Nicht-sensibel: Art 6 DS-GVO
    - Interessenabwägung
  - Sensibel: Art 9 DS-GVO
    - Ausdrückliche Einwilligung



# Bildberichterstattung und Datenschutz

Danke fürs Zuhören!